



Vereinssatzung
Verein für Leibesübungen
Leiferde von 1924 e. V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Leiferde von 1924 e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein wurde im Jahr 1924 gegründet

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und gemeinsame Pflege des Sports mit verschiedenen Sportarten.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein gehört dem Niedersächsischen Fußballverband e. V. und dem Niedersächsischen Turner-Bund e. V. als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (2) Schäden, die durch Eigenverschulden der Mitglieder dem Verein gegenüber hervorgerufen werden, müssen ersetzt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der

minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden des Kindes aufzukommen.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern
 2. passiven Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/ oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld-oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes bestimmt (mindestens 50-jährige Vereinsmitgliedschaft).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 2. durch Ausschluss aus dem Verein (§9);
 3. durch Tod;
 4. durch Auflösung des Vereins;
 5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen könnte, kann auch u.a. nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 1. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 2. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der Vorstand setzt die Vereinsstrafe fest. Es findet § 9 Anwendung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 3. Entlastung des Vorstands;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 5. Wahl der Kassenprüfer;
 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
 8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung in den Mitteilungen des Vereins, als Auslage im Sportheim, in den Aushangkästen sowie auf der Homepage des Vereins mit einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall durch den zweiten Vorsitzenden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, genehmigt die Mitgliederversammlung nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Anträgen auf Satzungsänderung muss unter Benennung des zu ändernden Paragraphen der wesentliche Inhalt der Änderung benannt werden und mit der endgültigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen gestattet.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder.

§ 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der geschäftsführende Vorstand;
 3. der Gesamtvorstand.

§ 19 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden;
 2. dem 2. Vorsitzenden;
 3. dem Schatzmeister;
 4. dem Schriftführer;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes darf nur ein Amt ausüben.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins mit Zustimmung des erweiterten Vorstands bis zu den Neuwahlen mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen.
- (3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Die Einberufung kann formlos erfolgen. Die Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist ist nicht erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (6) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom ersten Vorsitzenden oder in Abwesenheit von seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 20 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Kassen- und Vermögensverwaltung und die Vertretung des Vereins mit der Einschränkung nach Abs. (4).
- (3) Der Vorstand koordiniert und steuert die Aufgabenerledigung in den einzelnen Abteilungen und Gremien des Vereins.
- (4) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie die Vertretung im Innenverhältnis sind in einer Geschäftsordnung durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
- (5) Verträge über Erwerb, Pachtung oder Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden bedürfen vor dem Abschluss der Zustimmung einer einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (6) Verpflichtung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitern und Angestellten.
- (7) Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, Vertreter oder Sachverständige widerruflich zu ernennen.

§ 21 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Geschäftsführenden Vorstand,
2. Beisitzer,
3. Abteilungsleitern,
4. Börsenvertreter.

Die Wahl der aufgeführten Personen erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
- (5) Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei der durchzuführenden Abstimmung müssen mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich.
- (4) Erscheinen zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen.
- (5) Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach § 24 Abs.3 beschlussfähig.
- (6) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte bei der Abwicklung der Vereinsauflösung.
- (7) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks muss die Mitgliederversammlung mit der in Abs. 3 genannten Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen, dass das vorhandene

Vereinsvermögen nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an den Stadtsportbund Braunschweig e. V. oder an eine andere gemeinnützige Institution (mit Zustimmung des Finanzamtes) fällt, die es unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2022 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, den 22. Dezember 2022

Gez.
Marcel Hautau
1. Vorsitzender